

# **Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Pampow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Pampow in ihrer Sitzung am 29.09.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Pampow verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Generation an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihr über einen Beirat die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Gleiches gilt auch für Behinderte in der Gemeinde Pampow.

Dieses Gremium trägt den Namen Senioren- und Behindertenbeirat – im folgenden Beirat genannt.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten, sowie der behinderten Menschen in der Gemeinde wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren und Behinderten selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit tätig sind. Der Beirat bringt Ideen zum Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren und Behinderten in der Gemeinde ein.
- (2) Der Beirat berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Behinderten.  
Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit.
- (3) Der Beirat pflegt untereinander und mit anderen Beiräten im Amtsbereich den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information.
- (4) Der Beirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren und Behinderten.
- (5) Der Beirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

## **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.

Sie arbeiten partei-, -vereins sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.

- (2) Der Beirat legt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Beirats vor.
- (3) Der Beirat kann im Rahmen der Einwohnerfragestunde in den Gemeindevertretersitzungen, die Senioren und Behinderten betreffenden Fragen beinhalten, insbesondere in den Bereichen wie
  - Verkehrssicherheit
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Kulturgehört werden.

Zu den Ausschusssitzungen des Sozial- und Bauausschusses wird der Beirat durch den jeweiligen Vorsitzenden eingeladen.

- (4) Die Ausschussvorsitzenden informieren den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates erhält die Einladungen der Gemeindevertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen bekommt er durch die Amtsverwaltung auch die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten, soweit darin Interessen der Senioren und Behinderten oder der Aufgabenbereich des Beirates berührt sind. Die aktive Mitwirkung des Beirates in den Ausschuss- und Gemeinderatsitzungen sind in der Geschäftsordnung der Gemeinde Pampow geregelt.
- (6) Der Beirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger zu vertreten, durch die Gemeindevertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt.

#### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6 und bis zu 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Dabei sollen zwei Mitglieder der Gruppe der Behinderten angehören.
- (2) Die Mitglieder werden von Vereinen, Verbänden und von den Gemeindevertretern für den Beirat vorgeschlagen. Jede Person, die die Wahlvoraussetzungen erfüllt, kann an der Beiratswahl teilnehmen. Mit der Wahl sind die Mitglieder demokratisch legitimiert, um für die Senioren und Behinderten in der Gemeinde sprechen und handeln zu können.

- (3) Die Mitglieder müssen Einwohner der Gemeinde Pampow sein.
- a) Zu der Gruppe der Senioren gehören Einwohner mit einem Mindestalter von 60 Jahren.
  - b) Behinderte können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Beirat mitwirken.
- (4) Die Wahl des Beirates erfolgt erstmalig unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung. Für nachfolgende Amtsperioden erfolgt die Wahl in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Amtsperiode des Beirates entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht.
- (2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Beirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

### **§ 6 Ausscheiden, Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet nominell mit Ablauf der Amtsperiode (Wahlperiode der Gemeindevertretung) sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Gemeindevertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Der Beirat kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgelöst werden oder auch durch eigenen Beschluss, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.

### **§ 7 Geschäftsgang und Finanzierung**

- (1) Der erste Ansprechpartner für den Beirat ist der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Pampow. Vorschläge des Beirates für die Gemeindevertretung und die Verwaltung werden an den o.g. Ausschuss herangetragen, der darüber berät und entsprechende Empfehlungen weiterleitet.
- (2) Der Beirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Gemeinde Pampow stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde Pampow stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (6) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, kann dem Beirat ein Zuwendungsbescheid für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit ausgestellt werden. Im Rahmen des durch die Gemeindevertretung bewilligten Etats kann der Beirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorsitzende des Beirates gegenüber der Gemeindevertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

### **§ 8 Geheimhaltungspflicht / Datenschutz**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

### **§ 9 Personalbestimmte Begriffe**

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich/weiblich oder weiblich/männlich/divers).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pampow, den .....

Frank Gombert  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Pampow, den .....

Frank Gombert  
Bürgermeister

- Siegel -

Diese Satzung wurde am ..... im Internet unter [www.amt-stralendorf.de](http://www.amt-stralendorf.de) öffentlich bekannt gemacht.